

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015

§/Artikel/Anlage

§ 125

Inkrafttretensdatum

12.02.2015

Text**Erreichen eines höheren Gehaltes**

§ 125. Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung erreichen ein höheres Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 8 und 10), wobei bei einer Beamtin oder einem Beamten der Dienstklassen IV bis IX statt des Besoldungsdienstalters die bisher in der Gehaltsstufe zurückgelegte für die Vorrückung wirksame Zeit maßgebend ist,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2015)

3. Beförderung (§ 127),
4. Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 128) und
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs. 5).